

Anmerkung zu:	OLG Brandenburg 6. Zivilsenat, Urteil vom 15.10.2019 - 6 U 15/16
Autor:	Thorsten Kirch, RA
Erscheinungsdatum:	13.02.2020
Quelle:	
Normen:	§ 16 EEG 2014, § 100 EEG 2014, § 19 EEG 2014, § 4 EEG 2014, § 6 EEG 2009 ... mehr
Fundstelle:	jurisPR-UmwR 2/2020 Anm. 5
Herausgeber:	Prof. Dr. Ferdinand Kuchler, RA Dr. Martin Spieler, RA
Zitiervorschlag:	Kirch, jurisPR-UmwR 2/2020 Anm. 5

Vollständiger Ausschluss der EEG-Vergütung bei Nichteinhaltung der technischen Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers zur Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012

Orientierungssätze zur Anmerkung

- 1. Die Nichteinhaltung von technischen Netzanschlussbedingungen eines Netzbetreibers zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung führt dazu, dass der für den eingespeisten Strom während dieses Zeitraums dem Grunde nach bestehende Vergütungsanspruch gemäß § 17 Abs. 1 EEG auf Null reduziert ist.**
- 2. Der Vergütungsausschluss ist auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil lediglich technische Detailvorgaben des Netzbetreibers nicht eingehalten wurden.**

A. Problemstellung

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 EEG 2012 (§ 9 Abs. 1 EEG 2017) enthält technische Vorgaben, die die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einzuhalten haben. Die Regelung des § 6 Abs. 1 EEG 2012 ermöglicht dem Netzbetreiber technisch den Zugriff auf die Einspeiseleistung der Anlagen, um den Strom netzverträglicher in das Stromnetz aufzunehmen und dient damit nicht zuletzt der Integration der fluktuierenden Erzeugung von Strom durch EEG-Anlagen.

Verstöße gegen die technischen Vorgaben haben für die betroffenen Anlagenbetreiber mitunter weitreichende Konsequenzen. Diese bestehen gemäß § 17 EEG regelmäßig in der Verringerung des dem Grunde nach bestehenden gesetzlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 16 EEG 2012.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das OLG Brandenburg hat durch Urteil vom 15.10.2019 (6 U 15/16) die Klage des Betreibers einer Photovoltaikanlage gegen den zuständigen Netzbetreiber abgewiesen. Mit der Klage verlangte der Anlagenbetreiber die Vergütung nach EEG für den während des Zeitraums vom 22.11.2012 bis zum 16.06.2013 in das Netz eingespeisten Strom. Der Anlagenbetreiber hatte die Photovolta-

ikanlage am 29.06.2012 in Betrieb genommen und im November 2012 mit einer Fernwirkanlage als Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 ausgestattet.

Der beklagte Netzbetreiber hat in seinen Netzanschlussbedingungen weitere Anforderungen an Fernwirkanlagen zusammengefasst. Die von der Klägerin eingebaute Fernwirkanlage wurde von der Beklagten bezogen und erlaubt grundsätzlich die Reduzierung der Einspeiseleistung in den Stufen 100% (keine Reduzierung), 60%, 30%, null (keine Einspeisung). Sie verfügt außerdem über einen sog. Not-Aus-Befehl, mit dem die Anlage technisch vollständig vom Netz getrennt werden kann.

Die Fernwirkanlage wurde am 22.11.2012 ohne Beteiligung der Beklagten einer Vorprüfung unterzogen. Über das Ergebnis wurde ein Protokoll erstellt. Seit diesem Tag speist die Klägerin über das Arealnetz Strom in das Netz der Beklagten ein.

Am 26.02.2013 fand ein Termin zur Abnahme der Fernwirkanlage statt. Zu diesem Zeitpunkt war die Fernwirkanlage so an die Anlage der Klägerin angebunden, dass der Not-Aus-Befehl niederspannungsseitig die Wechselrichter in den einzelnen Trafostationen auf Null schaltete. Zudem war in der Anlage der Klägerin ein digitales Schutzgerät mit Steuerungs-, Überwachungs- und Kommunikationsfunktionen verbaut. Das durch den Zeugen H mit Datum 26.02.2013 erstellte „Inbetriebnahmeprotokoll für Fernwirkanlagen in EEG-Stationen“ notiert verschiedene Mängel der Anlage, unter anderem unter Ziff. II.22: „Die Messumformer müssen noch mal vorgeführt werden und nach TAB2020 in Zelle J04 eingeschliffen werden“, Ziff. III. Bemerkungen: „Es gab bei allen Rückmeldungen Verdrahtungsprobleme. Die Anlage wurde nicht richtig vorgeprüft“, Ziff. IV.9: „Der Not-aus Befehl funktioniert in der Schaltanlage nicht. Der Not-aus Befehl funktioniert gar nicht“ und Ziff. V.: Bemerkungen: „der Not-aus Befehl funktioniert gar nicht. Deshalb wird die Anlage auch nicht übernommen.“

In dem Termin am 10.06.2013 nahm die Beklagte die Fernwirkanlage schließlich als funktionsfähig ab. Seit diesem Tag zahlt sie der Klägerin Vergütung nach EEG 2012. Für den zuvor im Zeitraum vom 22.11.2012 bis 10.06.2013 eingespeisten Strom hat die Beklagte unter Bezugnahme auf die §§ 17 Abs. 1, 6 EEG 2012 keine Vergütung an die Klägerin ausgezahlt.

Das LG Frankfurt (Oder) hatte der Klage in der Hauptsache noch vollständig stattgegeben. Auf die Berufung des Netzbetreibers änderte das OLG Brandenburg das Urteil nun ab:

Die Klägerin könne keine Vergütung für den streitgegenständlichen Zeitraum verlangen. Als Betreiberin der Photovoltaikanlage stehe ihr zwar grundsätzlich ein Vergütungsanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 zu. Dieser sei jedoch wegen Verstoßes gegen die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 EEG 2012 auf Null reduziert, §§ 6 Abs. 6, 17 EEG 2012.

Der Vergütungsanspruch der Klägerin bestimme sich nach den Regelungen des EEG 2014. Die Photovoltaikanlage sei vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden. Daher seien nach § 100 Abs. 1 EEG 2014 grundsätzlich die Bestimmungen des EEG 2014 anzuwenden. Dies gelte somit auch für die Vergütungsregelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014. Hinsichtlich der Regelungen zu den technischen Vorgaben (§ 9 EEG 2014) gelte dies nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 mit der Maßgabe, dass statt des § 9 Abs. 7 EEG 2014 die Bestimmung des § 6 Abs. 6 EEG 2012 und damit zugleich § 17 Abs. 1 EEG 2012 anzuwenden sei. Aufgrund der Nichteinhaltung der nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 geforderten technischen Vorgaben zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sei der Vergütungsanspruch während der Dauer des Verstoßes jedoch auf Null reduziert.

Die Klägerin habe die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 EEG 2012 nicht erfüllt. Sie habe nicht nachgewiesen, dass die Photovoltaikanlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet gewe-

sen sei, die eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung durch die Beklagte ermögliche.

Der Begriff der technischen Einrichtung i.S.v. § 6 EEG 2012 sei gesetzlich nicht definiert. Er sei weit zu verstehen und umfasse jede hard- oder softwaregestützte Vorrichtung, die dem Netzbetreiber durch direkte ferntechnische Einwirkung unmittelbar die Reduktion der Einspeiseleistung ermögliche.

Die Möglichkeit zur Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 6 EEG 2012 diene in Verbindung mit den Vorschriften über das Einspeisemanagement der Netzsicherheit und der Netzstabilität. Dies könne der Netzbetreiber aber nur dann gewährleisten, wenn er die Möglichkeit habe, unmittelbar kurzfristig auf die zu regelnden Anlagen zuzugreifen. Das Gesetz schreibe zwar keine konkrete Technik für die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung vor. Es bestimme auch nicht, ob die Anlage in bestimmten Stufen, stufenlos oder in Form einer Ab- und Zuschaltbarkeit regelbar sein soll.

Nach Auffassung des OLG Brandenburg soll die Formulierung konkreter Anforderungen an die technischen Einrichtungen nach § 6 EEG 2012 jedoch dem jeweils zuständigen Netzbetreiber obliegen. Das Oberlandesgericht begründet dies in erster Linie mit der Systemverantwortung der Netzbetreiber: Diese hätten das Netzsicherheitsmanagement im Einzelnen auszugestalten und den Anlagenbetreibern die erforderlichen technischen Rahmenbedingungen vorzugeben.

Dabei habe der Netzbetreiber das Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Er sei in Bezug auf die von ihm aufzustellenden technischen Vorgaben gehalten, auf den Stand der Technik und die bei Anlagen dieser Art üblichen Auslegungen zurückzugreifen. Er sei jedoch nicht verpflichtet, sich mit den von einzelnen Anlagenbetreibern alternativ unterbreiteten Konzepten zur ferngesteuerten Einwirkung auf EEG-Anlagen auseinanderzusetzen und diese auf Kompatibilität mit den Anforderungen des von ihm verantworteten Einspeisemanagements zu überprüfen.

Diese Maßgaben habe die Beklagte beachtet. Sie habe die von ihr im Zusammenhang mit dem Einbau von Fernwirkanlagen geforderten Anforderungen in ihren Netzanschlussbedingungen festgelegt. Danach verlange die Beklagte den Einsatz einer Fernwirkanlage, durch welche die Einspeisung in festgelegten Stufen reduziert werden könne (100%, 60%, 30% und 0%) und die über eine sog. Not-Aus-Funktion verfüge. Das von der Beklagten gesendete Signal „Not-Aus“ müsse auf eine dafür ausgelegte Schalteinrichtung wirken (in der Regel Leistungsschalter), die unmittelbar der Erzeugungsanlage bzw. den Erzeugungseinheiten zugeordnet sei. Einzelheiten seien vor Ausführung projektspezifisch mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Fragen zur Anwendung der technischen Netzanschlussbedingungen seien zu Beginn der Planungsphase der Erzeugungsanlage mit dem Netzbetreiber zu klären.

Bis zum 26.02.2013 habe die Klägerin die technischen Netzanschlussbedingungen der Beklagten nicht erfüllt. Nach der Einbindung der Fernwirkanlage habe das Signal „Not-Aus“ zunächst eine sog. Schutzeinrichtung durchlaufen. Nach den technischen Netzanschlussbedingungen hätte der Not-Aus-Befehl aber unmittelbar auf den Leistungsschalter wirken müssen.

Die Zwischenschaltung des Schutzgerätes begründe die Gefahr, dass bei einem technischen Defekt ein unmittelbarer Zugriff des Not-Aus-Befehls auf den Leistungsschalter beeinträchtigt werde. Dem sei die Klägerin nicht entgegengetreten. Das sich daraus ergebende Risiko sei mit dem durch die §§ 17, 6 EEG 2012 verfolgten Ziel nicht vereinbar, zur Sicherung der Netzstabilität und Netzsicherheit einen jederzeitigen Zugriff des Netzbetreibers auf Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ab einer bestimmten Kapazität sicherzustellen.

Auch für den Zeitraum vom 26.02.2013 bis zum 10.06.2013 könne die Klägerin keine Vergütung für den von ihr eingespeisten Strom verlangen, weil die Klägerin dafür beweisfällig geblieben sei, dass die Fernwirkanlage vor dem 10.06.2013 im erforderlichen Maße funktionsfähig gewesen sei.

Eine Unverhältnismäßigkeit des Vergütungsausschlusses lasse sich nicht damit begründen, dass lediglich technische Detailvorgaben der Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers nicht eingehalten worden seien. Dies lasse außer Betracht, dass dem Netzbetreiber die Verpflichtung zur Aufnahme und Vergütung des von dem Anlagenbetreiber aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms unabhängig von einem eigenen Willensentschluss durch die Vorschriften des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes gesetzlich auferlegt werde. Gleichzeitig sei er für die Netzsicherheit und Netzstabilität verantwortlich und werde ihm dazu die Aufgabe des Einspeisemanagements übertragen, die er gegenüber einer Vielzahl von Anlagen unterschiedlichen technischen Standards ausführen muss. Den Pflichtenkreis von Netzbetreibern vor diesem Hintergrund dahin zu erweitern, individuelle Konzepte einzelner Anlagenbetreiber, welche diese im Hinblick auf eigene Bedürfnisse für vorzugswürdig zu erachten, beim Netzanschluss bzw. der Installation von Anlagen des Netzsicherheitsmanagements zu berücksichtigen und zwischen technischen Abweichungen unterschiedlicher Wertigkeit zu differenzieren, würde den Rahmen des dem aufnehmenden Netzbetreiber nach dem EEG-Zumutbaren überschreiten. Hinzu komme, dass die Netzanschlussbedingungen die Möglichkeit individueller Absprachen vorsehen, allerdings zu Beginn der Planungsphase. Dass die Klägerin diese Möglichkeit, ihren individuellen Vorstellungen Geltung zu verschaffen, genutzt hätte, sei nicht ersichtlich.

Der Ausschluss der Vergütung nach § 17 Abs. 1 EEG 2012 sei auch nicht unverhältnismäßig. Eine Disproportionalität von Mittel und Zweck lasse sich nicht damit begründen, dass die Beklagte die Anlage der Klägerin trotz des Fehlens einer technischen Einrichtung i.S.d. § 6 Abs. 1 EEG 2012 bereits im November 2012 an ihr Netz angeschlossen habe. Die Dualität von Anschlussvoraussetzungen und Vergütungsvoraussetzungen ergebe sich aus der Geschichte der Norm und beruhe auf europarechtlichen Vorgaben, die in den deutschen Förderrichtlinien nur unzureichend abgebildet würden. Der europarechtlich verankerten Pflicht des Netzbetreibers, allen Strom aus erneuerbare Energien erzeugenden Anlagen anzuschließen, korrespondiere nicht mit den Vergütungsansprüchen der Anlagenbetreiber. Vielmehr müsse selbst dann angeschlossen werden, wenn der Anlagenbetreiber sich weigere, die Vorgaben des § 6 Abs. 1 EEG 2012 zu erfüllen, er mithin keine Vergütung beanspruchen könne. Ein solcher Anschluss könne unter Umständen für den Anlagenbetreiber dann von Interesse sein, wenn er sich durch den vorzeitigeren Netzanschluss höhere Vergütungssätze sichern möchte. Im Übrigen könne auch im Hinblick auf den Wälzungsmechanismus nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Netzbetreiber finanziell von dem Ausschluss der Vergütung nach § 17 Abs. 1 EEG 2012 profitiere.

C. Kontext der Entscheidung

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 müssen Anlagenbetreiber ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die technische Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Das EEG 2000 enthielt noch keine vergleichbare Regelung. Erst in § 4 Abs. 3 EEG 2004 fanden sich technische Vorgaben für die Anlagenbetreiber, die ein Einspeisemanagement durch den Netzbetreiber zuließen. Eine technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung war danach jedoch lediglich dann erforderlich, wenn das Netz oder ein Netzbereich zeitweise vollständig durch Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 enthielt erstmalig unabhängig von dem Auslastungsgrad des Netzes bestehende allgemeine Vorgaben zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, ließ neben technischen Einrichtungen jedoch auch betriebliche Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung genügen. Dies bedeutete, dass die Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Anla-

genbetreiber selbst den gesetzlichen Anforderungen genüge. Mit Einführung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 entfiel sodann die Möglichkeit, die Reduzierung der Einspeiseleistung über eine betriebliche Einrichtung umzusetzen. Dies ist seitdem allein durch technische Einrichtungen möglich. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 stimmt mit der aktuellen Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vollständig überein, so dass die zum EEG 2012 ergangene Rechtsprechung auf die aktuelle Rechtslage insoweit übertragen werden kann.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die vorliegende Entscheidung des OLG Brandenburg beruht auf einer restriktiven Interpretation der von den Betreibern von EEG-Anlagen nach § 6 EEG 2012 (§ 9 EEG 2017) einzuhaltenden technischen Anforderungen. Das OLG Brandenburg führt zunächst aus, dass sich aus dem Gesetz keine konkreten Anforderungen an die technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ergäben und der Begriff weit auszulegen sei. Trotzdem sei der Netzbetreiber aufgrund seiner Systemverantwortung nach § 13 EnWG jedoch befugt, auch die Details der technischen Anforderungen einseitig in seinen Netzanschlussbedingungen vorzugeben. Dies vermag nicht zu überzeugen und ist zu kritisieren. Der Anlagenbetreiber hatte die Photovoltaikanlage mit einer Fernwirkanlage ausgestattet, durch die der Netzbetreiber die Einspeisung der Anlage in festgelegten Stufen unmittelbar reduzieren konnte. Damit genügt der Anlagenbetreiber grundsätzlich der gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012. Die vom Oberlandesgericht zur Begründung herangezogene, dann aber nicht näher bestimmte Gefahr, dass bei einem Ausfall des zwischengeschalteten Schutzgerätes kein unmittelbarer Zugriff des Netzbetreibers auf den Leistungsschalter der Photovoltaikanlage mehr gegeben sei, kann den vollständigen Entfall des gesetzlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 17 Abs. 1 EEG nicht begründen. Schließlich besteht wohl stets die Möglichkeit, dass die Fernwirkeinrichtung selbst ausfällt. Auch in diesem Fall bestünde für den Netzbetreiber keine Regelungsmöglichkeit mehr. Auch dies kann aber keinen vollständigen Entfall der Vergütungspflicht rechtfertigen.

Die Begründung des OLG Brandenburg unterscheidet sich inhaltlich auch von der des OLG Düsseldorf vom 13.02.2019 (27 U 8/17). Dieses hatte entschieden, dass der Begriff des Reduzierens in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 dahingehend auszulegen sei, dass eine mehrstufige oder stufenlose Reduzierung der Einspeiseleistung gefordert werde, die über ein bloßes Abschalten der Anlage hinausgehe. Das OLG Düsseldorf hatte sich damit insbesondere der Auffassung des OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, Urt. v. 23.20.2014 - 2 U 4/14 Rn. 65) und der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung angeschlossen (vgl. hierzu Kirch, jurisPR-UmwR 12/2019 Anm. 4).

Das OLG Brandenburg hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Entscheidung beruhe auf den Besonderheiten des Einzelfalls, der Rechtssache komme zudem weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch erfordere die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.